

§ 3 MSchV Berechtigung zur Ausstellung fachärztlicher Freistellungszeugnisse

MSchV - Mutterschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Nur Fachärzte/Fachärztinnen für Frauenheilkunde und Fachärzte/Fachärztinnen für Innere Medizin dürfen fachärztliche Freistellungszeugnisse ausstellen.

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at